

BSU 000020

- aus Geldzuweisungen der BRD-Vertretung in der DDR für inhaftierte Bürger der BRD und Berlin(West), in Höhe von monatlich 30,-- M;
- aus den Verhafteten im politisch-operativem Interesse gewährten Krediten aus operativen Fonds der Abteilung XIV. Entsprechend der Verantwortlichkeit für die materiell-technische Sicherstellung des Untersuchungshaftvollzuges sind die notwendigen Mittel für eine vorgenannte Verwendung durch die Abteilung XIV sicherzustellen.
- Die für den Eigenverbrauch des Verhafteten eingegangenen Geldbeträge sind sämtlich auf dessen bei der Abteilung XIV geführten Kontokarte auszuweisen. Kontobewegungen sind von dem Verhafteten durch Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu nehmen.
- Liegeerlaubnis wird den Verhafteten grundsätzlich vom zuständigen Arzt erteilt. (Arzt gegebenenfalls erforderliche Hinweise über Abteilungsleiter IX geben).
- Seitens des Leiters der Abteilung IX oder der Abteilung XIV kann bei auftretenden akuten Beschwerden bis zur ärztlichen Behandlung dem Verhafteten gleichfalls Liegeerlaubnis erteilt werden.
- Bei der Aufnahme im Besitz des Verhafteten oder in dessen Effekten befindliche Medikamente werden diesem nicht zum Verbrauch ausgehändigt. Diese Medikamente sollten jedoch dem zuständigen Arzt zum Zwecke der Festlegung der medikamentösen Behandlung des Verhafteten vorgelegt werden.
- Einem Erwerb von Vitamintabletten bzw. Vitaminpräparaten im Rahmen des Einkaufs wird nicht stattgegeben. Bei Notwendigkeit ist eine Versorgung Verhafteter damit durch den Arzt zu verordnen.